

A.

Sozialgericht Hannover

Beschluss

S 73 AS 2664/17 ER

In dem Rechtsstreit

B.,
C., D.

- Antragsteller -

gegen

E. -Rechtsbehelfsstelle-,
F., G.

- Antragsgegner -

hat die 73. Kammer des Sozialgerichts Hannover am 29. August 2017 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht H., beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung vom 09.08.2017 bis 31.01.2017 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von monatlich 349,65 € zu zahlen.**
- 2. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers.**
- 3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe für den ersten Rechtszug bewilligt.**

Gründe

Der Antragsteller begehrt Grundsicherungsleistungen im Eilrechtsschutzverfahren.

Der am I. geborene Antragsteller beantragte erstmalig am 22.09.2004 beim Antragsgegner Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Er erhielt zunächst Leistungen vom Antragsgegner bis bekannt wurde, dass der Antragsteller seit J. Eigentümer eines Mehrfamilienhauses im K. war. Ausweislich einer Bankbestätigung der L. ist dem Antragsteller vom Kaufpreiserlös in Höhe von M. € am N. ein Betrag in Höhe von O. € auf sein Konto überwiesen worden.

Der Antragsteller hat am P. beim Sozialgericht Q. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe gestellt. Er hat geltend gemacht, dass der Antragsgegner ihm gegenüber im Rahmen eines Erörterungstermins am R. ein Anerkenntnis abgegeben habe.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner zu verpflichten, dem Antragsteller Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in gesetzlicher Höhe ab dem P. zu bewilligen und auszuzahlen sowie ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,

die Anträge abzulehnen.

Der Antragsgegner ist im Wesentlichen der Auffassung, dass der Antrag unzulässig und unbegründet sei. Der Antragsteller habe weder einen Anordnungsanspruch noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Der Antragsteller habe nach wie vor seine Hilfebedürftigkeit nicht nachgewiesen. Es sei noch immer unklar, was mit dem S. stilligen Erlös aus einem Immobilienverkauf geschehen sei. Weiter sei auch eine Eilbedürftigkeit weder glaubhaft gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Der Antragsteller hat im Erörterungstermin zum Verfahren S 73 AS T. eidesstattlich versichert, dass er über ein Guthaben auf einem U. in Höhe von V. € verfügte. Daneben habe er keine weiteren Konten, Kreditkarten oder ähnliches. Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreits wird auf die Gerichtsakte auch zum Verfahren S 73 AS T. sowie auf die Verwaltungsakte des Antragsgegners, insbesondere auf den Inhalt der näher bezeichneten Schriftstücke verwiesen.

II.

Die zulässigen Anträge des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung und Gewährung von Prozesskostenhilfe sind begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile

nötig erscheint (§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG). Im vorliegenden Fall begehrt der Antragsteller den Erlass einer Regelungsanordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile.

Eine Regelungsanordnung kann das Gericht erlassen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG), dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und dass der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche in § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG näher gekennzeichnete Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht beziehungslos nebeneinander, vielmehr verhalten sich die Anforderungen an ihre Voraussetzungen antiproportional. So sind geringere Anforderungen an das Vorliegen der Voraussetzungen eines Anordnungsgrundes zu stellen, je höher die Wahrscheinlichkeiten eines Erfolges in der Hauptsache (Vorliegen eines Anordnungsanspruchs) sind, und anders herum sinngemäß. Lediglich in den Fällen, in denen die Erfolgsaussichten in der Hauptsache vollkommen offen sind - egal ob dies auf einer ungeklärten rechtlichen oder tatsächlichen Situation beruht - und sich das Gericht an den Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren orientieren will, ist nach verfassungsrechtlichen Maßstäben zur Gewährleistung des Rechtes auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG eine Folgenabwägung vorzunehmen (BVerfG, Beschl. v. 12.5.2005, Az: 1 BvR 569/05, zit. nach juris). Voraussetzung für eine solche Regelungsanordnung ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes.

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anordnungsanspruch durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung glaubhaft gemacht. Einen Anspruch auf einen Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben gem. § 7 Personen, die das W. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Diese Voraussetzungen sind vom Antragsteller durch Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach summarischer Prüfung glaubhaft gemacht. Der Antragsteller ist X. Jahre alt und hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Q.. Zur Überzeugung der Kammer ist der Antragsteller auch hilfebedürftig. Zwar hat er ursprünglich im Jahr Y. einen Betrag in Höhe von O. € auf sein Konto überwiesen bekommen, jedoch hält die Kammer die Ausführungen des Antragstellers für nachvollziehbar, dass die Beträge zwischenzeitlich verbraucht worden sind. Der Antragsteller konnte anschaulich schildern, dass er in Obdachlosenunterkünften übernachtet und sich tagsüber in der Einrichtung „Z.“ der Diakonie aufhält. Auf telefonische Nachfrage des Kammervorsitzenden am AA. konnte von dort aus bestätigt werden, dass sich der Antragsteller dort in letzter Zeit häufiger und auch sonst regelmäßig aufhält. Die Kammer hält es zwar nicht für vollständig ausgeschlossen, dass der Antragsteller noch im Besitz von Geldern ist, jedoch kann dem Antragsteller in Anbetracht einer ggf. zu unterstellenden Notsituation nicht zugemutet werden, weitere Sachverhaltsaufklärungen abzuwarten. Vielmehr ist bei Abwägung der Interessen die Sicherung des Existenzminimums des Antragstellers schwerer zu gewichten als das Risiko des Antragsgegners, eine etwaige Rückforderung nicht realisieren zu können. Hierbei ist auch zu beachten, dass ein Rückforderungsanspruch nur entstünde, wenn der Antragsteller wider Erwarten über ein zu großes Vermögen verfügen würde. In diesem Falle könnten die Interessen des Antragsgegners durch Pfändungen oder dergleichen ausreichend gesichert werden. Schließlich geht die Kammer auch von einer Erwerbsfähigkeit des Antragstellers aus. Auch wenn der Antragsteller im Schriftverkehr eine gewisse Stringenz vermissen lässt und der Antragsteller zu Wutausbrüchen neigt, ergeben sich nach dem persönlich gewonnenen Eindruck der Kammer vom Antragsteller keine durchgreifenden Zweifel an der Erwerbsfähigkeit. Der Antragsteller ist in der Lage den Erklärungen des Gerichts zu folgen. In der mündlichen Verhandlung der AB.. Kammer des Sozialgerichts Q. am AC. hat er angegeben, dass er über Abitur und eine Ausbildung zum AD. verfüge. Des Weiteren habe er nach einer zweieinhalbjährigen Wehrdienstzeit ca. 6 Semester Jura in AE. studiert. Dieser Bildungshintergrund spricht für eine grundsätzlich vorhandene intellektuelle

Leistungsfähigkeit. Einen zwischenzeitlichen Einbruch der Leistungsfähigkeit konnte das Gericht nicht feststellen. Soweit der Antragsteller zu Wutausbrüchen neigt, erklären sich diese nachvollziehbar aufgrund der subjektiv enttäuschten Erwartungshaltung des Antragstellers. Einen Anspruch auf Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Nach seinen eigenen Angaben ist er obdachlos. Der Anteil des Regelbedarfs für Wohnen, Energie, Wohnungsinstandhaltung, Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung in Höhe von AF. € (§ 5 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG) ist dementsprechend ebenfalls vom Gesamtregelbedarf in Höhe von AG. € pro Monat abzuziehen. Hieraus ergibt sich der tenorierte Betrag in Höhe von AH. €.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe ist ebenfalls zulässig und begründet. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe sind erfüllt. Prozesskostenhilfe kann gem. § 73a SGG iVm § 114 ZPO gewährt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und der Antragsteller aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufbringen kann. Das ist vorliegend der Fall. Die Kammer verweist wegen der Erfolgsaussichten und der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die obigen Ausführungen. Ein Rechtsanwalt konnte nicht beigeordnet werden. Weder hat der Antragsteller einen solchen benannt, noch war ein Rechtsanwalt bekannt, der gewillt und in der Lage gewesen wäre, das Mandat zum jetzigen Zeitpunkt zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils aktuellen Fassung oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

H.